

Bremisches Studienkontengesetz

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Studierenden an den staatlichen Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Bremisches Hochschulgesetz.

§ 2 Studienkonten und Studienguthaben für Studierende mit Wohnung in der Freien Hansestadt Bremen

- (1) Die Studierenden mit Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit Hauptwohnung in der Freien Hansestadt Bremen erhalten mit der Einschreibung nach § 34 oder § 35 Bremisches Hochschulgesetz ein einmaliges Studienguthaben von 14 Semestern.
- (2) Absolvieren Studierende einen Teil des Studiums im Ausland, ohne dass ein Auslandsstudium zwingend in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, erhalten sie ein zusätzliches Studienguthaben von 2 Semestern.
- (3) Bei einem Teilzeitstudium nach den Vorschriften des Bremischen Hochschulgesetzes erhöht sich das Studienguthaben entsprechend.
- (4) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses ein Zweitstudium rechtlich zwingend erforderlich oder wird mit dem Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung an einer Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung für die Universität erworben, so erhöht sich das Studienguthaben einmalig um die zusätzlich erforderliche Studienzeit.
- (5) Ein Studienguthaben, das nicht bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres verbraucht wurde, verfällt.

§ 3 Studienkonten und Studienguthaben für Studierende mit Wohnung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen

- (1) Die Studierenden mit Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit Hauptwohnung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen erhalten mit der Einschreibung nach § 34 oder § 35 Bremisches Hochschulgesetz ein Studienkonto mit einem einmaligen Studienguthaben von zwei Semestern.
- (2) Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Studienguthaben nach § 2 gewährt, erfolgt eine vollständige Anrechnung.
- (3) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird ein Studienguthaben nicht gewährt.

§ 4 Restguthaben und Bonus

- (1) Studierende, die ihr Studium beenden, ohne ihr Studienguthaben nach § 2 aufgebraucht zu haben, können das verbleibende Guthaben binnen 10 Jahren nach Beendigung des Studiums für die Studien- und Weiterbildungsangebote der bremischen Hochschulen nutzen, die nicht unter § 58 Bremisches Hochschulgesetz fallen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich beenden, erhalten einen Bonus in Höhe der Unterschreitung der Regelstudienzeit, den sie wie ein Restguthaben nutzen können.

§ 5 Studienortwechsel

- (1) An anderen Hochschulen studierte Semester werden von dem Studienguthaben nach § 2 in Abzug gebracht, soweit keine Studiengebühren gezahlt wurden. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bleibt unberührt.
- (2) Haben ausländische Studierende aus Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, vor der Aufnahme eines Studiums in Deutschland im Ausland studiert, werden diese Semester abweichend von Absatz 1 nicht vom Studienguthaben in Abzug gebracht.

§ 6 Verbrauch des Studienguthabens

Von Studierenden, die ihr Studienguthaben nach § 2 oder § 3 verbraucht haben, ohne das Studium abzuschließen, erheben die Hochschulen Studiengebühren in Höhe von 500,- Euro für jedes Semester. Auf Antrag werden hiervon ausgenommen:

1. Beurlaubte Studierende für die Dauer der Beurlaubung
2. Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten
3. Doktoranden, soweit sie ausschließlich nach § 34 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz immatrikuliert sind, und Meisterschüler sowie Studierende mit dem Ziel des Konzertexamens an der Hochschule für Künste
4. Studierende, denen aufgrund überregionaler Abkommen ein gebührenfreies Studium zusteht
5. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort Studiengebühren bezahlen
6. Studierende, die während ihres Studiums mindestens ein Kind im Alter von bis zu zwölf Jahren pflegen und erziehen, für die Dauer von bis zu 6 Semestern
7. Studierende, die während ihres Studiums als gewählte Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks mitwirken oder das Amt einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, für die Dauer von bis zu insgesamt zwei Semestern.

§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass

Die Studiengebühren nach § 6 können auf Antrag des Studierenden im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Entrichtung der Studiengebühren zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel insbesondere vor, wenn

1. eine Behinderung oder schwere Erkrankung Studienzeit verlängernde Auswirkungen hat oder die Begründung der Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, der Hauptwohnung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen erfordert,
2. sich die Folgen als Opfer einer Straftat Studienzeit verlängernd auswirken, oder
3. eine wirtschaftliche Notlage während des Ablegens der Abschlussprüfungen aufgetreten ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 kann eine Stundung, Ermäßigung oder ein Erlass von Studiengebühren nur erfolgen, wenn ein Studienguthaben nach § 2 verbraucht worden ist.

§ 8 Fälligkeit

Soweit ein Studienguthaben nicht mehr besteht, sind die Studiengebühren nach § 6 erstmals bei der Einschreibung, danach jeweils bei der Rückmeldung zu dem von der Hochschule festgesetzten Termin vorbehaltlich des § 7 fällig.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Berechnung des Studienguthabens ermöglichen. Auf Verlangen müssen hierfür geeignete Unterlagen und eidesstattliche Versicherungen vorgelegt werden. Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben Studiengebühren gemäß § 6 zu zahlen.

§ 10 Datenverarbeitung

Die Hochschulen dürfen über § 11 Abs. 1 S. 1 Bremisches Hochschulgesetz hinausgehend von Studienbewerbern und Studierenden auch die personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Festsetzung, Stundung, Ermäßigung oder den Erlass von Studiengebühren nach diesem Gesetz erforderlich sind. Sie dürfen auch Daten über die Gesundheit von Studienbewerbern und Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder Erlasses von Studiengebühren nach § 7 erforderlich ist.

§ 11 Verwendung der Studiengebühren durch die Hochschulen

Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach § 6 stehen den Hochschulen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 4 Bremisches Hochschulgesetz zur Verfügung. Sie haben bei der hochschulinternen Verteilung insbesondere lehrbezogene Kriterien anzuwenden.

§ 12 Verordnungsermächtigung und Gebührenordnungen

(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Anpassung der zu entrichtenden Studiengebühren an veränderte Lebensverhältnisse zu treffen.

(2) Die Hochschulen erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes Ordnungen zur näheren Ausgestaltung der §§ 2 bis 11, insbesondere zur Einrichtung und Ausstattung der Studienkonten, zur Verwendung der Studienguthaben, zur Berücksichtigung sozialer Belange der Studierenden, zur Berücksichtigung von Studienortwechseln, zur Fälligkeit von Studiengebühren, zur Auskunftspflicht und Nachweispflicht der Studierenden, zum Verfahren bei Widersprüchen und zur Verwendung der Studiengebühren einschließlich des Verfahrens und der Verteilungskriterien. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.

§ 13 Übergangsvorschriften

(1) Alle Studierenden an den bremischen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Bremisches Hochschulgesetz werden vor Beginn des Wintersemesters 2005/2006 von den Hochschulen über die Höhe des Studienguthabens nach den §§ 2 und 3 informiert.

(2) Studiengebühren nach § 6 dieses Gesetzes werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ab dem Wintersemester 2006/2007 erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt zum Wintersemester 2010/2011 außer Kraft, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

Bremen, den....

Der Senat

Begründung:

I. Allgemeines:

Der Landesgesetzgeber ist befugt, Regelungen zur Einführung eines Studienkontenmodells zu treffen, da die Länder gemäß Artikel 70 GG das primäre und originäre Recht zur Gesetzgebung haben, soweit nicht das Grundgesetz dem Bund ausdrücklich Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 zum Hochschulrahmengesetz in der Fassung der 6. Novelle ausdrücklich bestätigt worden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die grundsätzliche Gebührenfreiheit eines Erststudiums gesichert, Ausnahmen aber einerseits für das Überschreiten einer angemessenen Studiendauer und andererseits für solche Studierende vorgesehen, die ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts auch nach der Absolvierung eines Studiums von 2 Semestern nicht an ihren Studienort, also in das Land Bremen, verlegen. Soziale Aspekte und Härtefälle werden durch umfangreiche Ausnahmenvorschriften angemessen berücksichtigt.

Mit dem Gesetz wird einerseits die Zielsetzung verfolgt, die Studierenden anzuhalten, effizient und zügig zu studieren, und zum anderen durch Wohnsitznahme im Land Bremen oder alternativ durch die Zahlung von Studiengebühren dazu beizutragen, dass das Land und die von ihm unterhaltenen Hochschulen in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Finanzmittel für die Bereithaltung der Ausbildungskapazität in personeller, räumlicher und ausstattungsmaßiger Hinsicht sowie für die Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards der Ausbildung des akademischen Nachwuchses aufzubringen. Sowohl die Sicherstellung der Quantität als auch der Qualität der Hochschulausbildung sind in diesem Zusammenhang unverzichtbar, um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Diese mit dem Gesetz verfolgte hochschulpolitische Zielsetzung wird noch dadurch unterstrichen, dass eingenommene Gebühren allein den Hochschulen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen und die Verteilung der zusätzlichen Finanzmittel insbesondere nach lehrbezogenen Kriterien, also zur Verbesserung von Quantität bzw. Qualität der Lehre, einzusetzen sind. Es werden also hochschulpolitische Ziele mit hochschulrechtlicher Gesetzgebung verfolgt. Diese Ziele sind auch auf keinem anderen Weg zu erreichen, namentlich nicht mit melderechtlichen Bestimmungen, zumal es nach ständiger Auslegung der geltenden rahmenrechtlichen und landesrechtlichen Normen des Melderechts für Studierende mit mehreren Wohnsitzen zumindest keine Pflicht zur Anmeldung eines Hauptwohnsitzes am Studienort gibt.

Auch mit der Gebührenregelung in Abhängigkeit vom Wohnsitz wird insbesondere nicht in die verfassungsrechtlich geschützten Güter der freien Wahl der Ausbildungsstätte aus Art. 12 Abs. 1 GG und die Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG, also die Freiheit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, eingegriffen. Das Gesetz beachtet dabei das Verbot einer willkürlichen, sachlich nicht gerechtfertigten, Schlechterstellung im Sinne von Art. 3 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus den Artikeln 20 und 28 GG. Jeder Studierende behält sowohl - im Rahmen der melderechtlichen Vorgaben - die freie Wahlmöglichkeit, den Hauptwohnsitz außerhalb des Studienortes beizubehalten, als auch sich durch die Anmeldung des Hauptwohnsitzes im Land Bremen ein Studienguthaben in voller Höhe zu verschaffen und sich damit ein gebührenfreies Studium im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu sichern. Die sozialstaatlichen Mindestpositionen und verfassungsrechtlich gebotenen sozialen Abfederungen werden durch

die umfänglichen Ausnahmegesetze, insbesondere für Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und soziale Härtefälle im weiteren Sinne, angemessen gewährleistet. Die Hochschulzulassung selbst wird folglich nicht in verfassungsmäßig zu beanstandender Weise beschränkt. Sie ist vielmehr unabhängig von den sozialen Verhältnissen des Studienbewerbers in dem vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Rahmen, dass nämlich sowohl die individuelle Voraussetzung in Gestalt der Hochschulzugangsberechtigung als auch die vorhandene Ausbildungskapazität an der Hochschule vorhanden ist, gesichert.

Soweit dieses Gesetz die Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren normiert, können auch unter dem Gesichtspunkt der Finanzverfassung der Artikel 104a ff. und insbesondere des Artikels 105 GG gegen die Gesetzgebungskompetenz des Landes im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Bedenken bestehen. Derartige Gebühren sind grundsätzlich als nicht steuerliche Abgaben zulässig, soweit die Grundsätze der Finanzverfassung eingehalten werden. Diese berücksichtigt das Gesetz. Sowohl die Erhebung der Gebühren als auch ihre Höhe ist sachlich begründet durch die mit dem Gesetz verfolgten Gebührenzwecke, nämlich die entstehenden Kosten für ein Hochschulstudium bei Vorliegen gesetzlich normierter Voraussetzungen zumindest teilweise durch die Einnahme von Gebühren zu decken, einen gewissen Vorteilsausgleich für die Nutzung der Hochschuleinrichtung unter bestimmten, gesetzlich genau definierten, Voraussetzungen von den Studierenden zu erzielen sowie eine Verhaltenslenkung vorzusehen, nämlich insbesondere darauf hinzuwirken, dass Studierende einerseits zügig und zielstrebig studieren und andererseits veranlasst werden, einen direkten oder indirekten Beitrag zur Sicherung der finanziellen Basis der von ihnen genutzten Hochschule zu leisten, indem sie entweder ihren Hauptwohnsitz am Studienort nehmen und so zur Steigerung der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich beitragen oder einen finanziellen Eigenbeitrag leisten. Unter den gesetzlich im Einzelnen normierten und ausschließlich nach unterschiedlichen sachlichen Voraussetzungen differenzierten Maßgaben sind finanzielle „Beiträge“ der Studierenden angesichts knapper öffentlicher Haushalte und der Konkurrenz der Hochschulfinanzierung zu anderen wichtigen staatlichen Aufgaben, wie Kindergärten, sonstigen sozialen Einrichtungen und Leistungen etc., sowie in Anbetracht der hochschulpolitisch erforderlichen Sicherstellung quantitativ und qualitativ angemessener akademischer Ausbildungskapazitäten nicht nur gerechtfertigt, sondern auch erforderlich. Die vorgesehene Gebührenhöhe erfüllt die vorgenannten Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung ebenfalls. Die tatsächlich entstehenden Kosten für einen Studienplatz liegen anerkanntermaßen und unzweifelhaft grundsätzlich deutlich höher als die normierten 500,- € pro Semester.

Für die Fallgruppe der Studiengebühren für Langzeitstudierende ist anerkannt, dass es unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu beanstanden ist, ein kostenfreies Studium nicht unbegrenzt zur Verfügung zu stellen, sondern nur in dem Umfang, in dem es von dem Einzelnen vernünftiger Weise von der Gesellschaft erwartet werden kann. Das gilt jedenfalls dann, wenn durch Ausnahmeklauseln ausreichend sichergestellt ist, dass soziale Härten vermieden und familiäre und sonstige Ausnahmesituationen, wie z.B. Gremientätigkeit, ein vorübergehendes Auslandsstudium, soweit es nicht ohnehin zum Regelstudienangebot gehört, und ähnliche Sondertatbestände angemessen und ausreichend berücksichtigt werden. Diesen Anforderungen entspricht das Gesetz.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Bestimmung des Geltungsbereichs stellt klar, dass das Gesetz nur an der Universität Bremen, den beiden Fachhochschulen Bremen und Bremerhaven sowie der Hochschule für Künste gilt. Da die Gebührenregelung nicht in das Bremische Hochschulgesetz integriert ist, ist eine gesonderte Regelung zum Geltungsbereich erforderlich, die inhaltlich der des Bremischen Hochschulgesetzes entspricht.

Zu § 2:

Normiert wird damit ein einheitliches Studienguthaben für alle Studierenden unabhängig von der individuellen Regelstudienzeit des gewählten Studiengangs. Diese Regelung stellt alle Studierenden hinsichtlich der staatlichen Bereitstellung eines kostenfreien Studiums gleich und vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand der Hochschulen bei der Umsetzung. Die Regelung entspricht damit zugleich einer dringenden, von den Hochschulen des Landes vorgetragenen Bitte. Das Studienguthaben wird einmalig gewährt, also auch für ein Zweitstudium, soweit es nicht unter die Ausnahmeregelung des Absatzes 4 fällt, nicht erneut zur Verfügung gestellt. Auch für ein Parallelstudium gibt es kein zusätzliches Studienguthaben. Die Sonderregelungen „Auslandsstudium, Teilzeitstudium, gesetzlich erforderliches Zweitstudium/Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung durch Zwischen- bzw. Abschlussprüfung“ gelten nur für das Studienguthaben für Studierende mit Wohnung beziehungsweise, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit 1. Wohnsitz im Land Bremen, also der Hauptwohnung nach dem Bremischen Meldegesetz und dem Melderechtsrahmengesetz. Durch die Benennung der Einschreibungstatbestände (§§ 34 und 35 BremHG) sind auch die mit kleiner Matrikel Immatrikulierten einbezogen, die als beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung vorläufig eingeschrieben werden. Werden sie nicht endgültig eingeschrieben, weil sie die Immatrikulationsvoraussetzungen nach der „Probezeit“ nicht erfüllen, verfällt damit ohne weiteres auch das Studienguthaben, weil dieses nur in Zusammenhang mit der Einschreibung gewährt wird. Soweit es nach dem Bremischen Hochschulgesetz darüber hinaus Kontaktstudierende, Studierende im Propädeutikum, in der Weiterbildung, als Gast- und Nebenhörer Zugelassene nach den §§ 33 Abs. 6 Nr. 2, 58a und 41 BremHG und zusätzlich noch Sonderregelungen in der Immatrikulations-Ordnung der Universität für ein Lehrerfortbildungsstudium und ausländische Studierende, die befristet ohne Abschlussabsichten studieren, gibt, können diese Personengruppen kein Studienguthaben beanspruchen. Sie sind deshalb in der Norm nicht erwähnt. Das bislang im Bremischen Hochschulgesetz nicht geregelte Seniorenstudium, soweit es sich nicht um Gasthörer nach § 41 handelt, die gebührenpflichtig nach § 109 Abs. 3 BremHG gemacht werden können, wird dadurch indirekt in die Regelung aufgenommen, dass ein Verfall von Studienguthaben nach Vollendung des 55. Lebensjahres normiert wird.

Zu § 3:

Wird Studierenden ohne Wohnung oder Hauptwohnung im oben beschriebenen Sinne im Land Bremen zunächst für 2 Semester ein Studienguthaben gewährt und später aufgrund einer Ummeldung ein Studienguthaben nach § 2, erfolgt eine Anrechnung, um eine Besserstellung

dieses Personenkreises zu verhindern. Aus dem gleichen Grund wird ein Studienguthaben nach § 3 nicht mehr gewährt, wenn Studierwillige das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Sonderregelungen zu Studienguthaben nach § 2 gelten hier nicht.

Eine Differenzierung der Höhe des Studienguthabens ist unter den im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführten Aspekten rechtlich zulässig. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sich bei ernsthaft betriebenen Studium die am meisten genutzte Wohnung am Studienort befindet. Eine Ummeldung an den Studienort entspricht damit den melderechtlichen Vorgaben des § 16 des Gesetzes über das Meldewesen des Landes Bremen.

Zu § 4:

Ein Restguthaben sowie einen Bonus können nur die Studierenden erwerben, die ein volles Studienguthaben nach § 2 erhalten haben, also ihre Wohnung beziehungsweise Hauptwohnung im Land Bremen genommen haben. Ein solches Restguthaben kann ebenso wie ein eventuell erworbener Bonus für alle wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschulen nach § 60 Bremisches Hochschulgesetz sowie für die Studienangebote, die nicht unter § 58 Bremisches Hochschulgesetz fallen und folglich bereits nach geltendem Recht (§ 109 Abs. 3 BremHG) gebühren- beziehungsweise entgeltspflichtig gemacht werden können, genutzt werden. Dies gilt auch, soweit dafür ein eigenständiges Studienguthaben nicht gewährt werden kann. Zudem gilt die Begrenzung auf einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung des Studiums. Beendigung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Studium entweder durch einen Studienabschluss erfolgreich beendet oder unterbrochen und binnen 10 Jahren wieder aufgenommen wurde.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Anrechnung von Studienzeiten, für die keine Studiengebühren entrichtet wurden, im In- und Ausland. Gesichert werden muss dabei die Gleichbehandlung von Studierenden aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum mit deutschen Studierenden. Den Anrechnungsvorschriften aus § 5 gehen die Regelungen aus § 6 Abs. 1 zum grundsätzlich gebührenfreien Studium für Studierende, denen aufgrund überregionaler Abkommen ein gebührenfreies Studium zusteht - z.B. aufgrund der bilateralen Abkommen zwischen Bremen und den Niederlanden - , und für Studierende, die nach einem Studienortwechsel in einem hochschulübergreifenden, gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und andernorts bereits Studiengebühren zahlen, vor. Damit wird einerseits die Einhaltung der zwischenvertraglichen Verpflichtungen sichergestellt und andererseits Doppelzahlungen vermieden.

Die Nichtanrechnung von im Ausland studierten Semestern ausländischer Studierender aus Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist erforderlich, um den Verwaltungsaufwand für die Hochschulen in einem vertretbaren und leistbaren Umfang zu halten.

Die Anrechnungsvorschriften gelten nicht für das ohnehin auf 2 Semester beschränkte Studienguthaben für Studierende mit einem Wohnsitz außerhalb des Landes Bremen.

Zu § 6:

In § 6 wird zunächst die Gebührenpflicht nach Verbrauch des Studienguthabens, und zwar entweder des vollen Guthabens für ein kostenfreies Erststudium nach § 2 oder des auf zwei Semester beschränkten Guthabens für diejenigen Studierenden mit einem Wohn- beziehungsweise Hauptwohnsitz außerhalb des Landes Bremen nach § 3 normiert. Durch diese Regelung wird eine doppelte Zahlungspflicht für Langzeitstudierende mit alleinigem

oder Hauptwohnsitz außerhalb des Landes Bremen ausgeschlossen. Auch dieser Personenkreis zahlt 500,- € pro Semester.

Des Weiteren sind in § 6 die Ausnahmen von der Gebührenpflicht trotz nicht - mehr - vorhandenen Guthabens geregelt. Die Berechnung des Guthabenverbrauchs richtet sich nach der Anzahl der studierten Hochschulsemeister, nicht der absolvierten Fachsemester. Die Regelung entspricht inhaltlich den auch in den anderen Bundesländern normierten Tatbeständen, insbesondere sind alle Studierenden, solange sie Förderungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehen, von der Zahlung von Gebühren auszunehmen. Allerdings werden sämtliche Ausnahmen nur auf **Antrag** gewährt. Dieses Antragserfordernis dient der Entlastung der Hochschulverwaltungen, die erst im konkreten Einzelfall aktiv werden und nicht von sich aus das Vorliegen von sämtlichen Ausnahmetatbeständen für jeden Studierenden prüfen müssen. Dadurch, dass lediglich Ausnahmen von der Gebührenpflicht normiert sind, kann im Unterschied zur Gewährung eines Guthabens in den aufgezählten Sonderfällen insoweit kein Restguthaben/Bonus erwirtschaftet werden. Den Anforderungen an die soziale Abfederung und Sozialverträglichkeit einer Gebührenvorschrift, wie im allgemeinen Teil der Begründung ausführlich dargelegt, genügt diese Regelung. Zur Verfahrensvereinfachung und Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand gelten die Ausnahmetatbestände gleichermaßen sowohl für die Langzeitstudierenden als auch für die Studierenden ohne Hauptwohnung im Land Bremen.

Die Hochschulen sind darüber hinaus durch § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes ermächtigt, die Art des Nachweises oder der Glaubhaftmachung der Ausnahmetatbestände so zu regeln, dass die verwaltungsmäßige Abwicklung möglichst wenig Verwaltungsaufwand verursacht.

Zu § 7:

Diese Norm definiert entsprechend den Regelungen anderer Bundesländer als Auffangtatbestand die Vermeidung unbilliger Härten in all den Fällen, in denen eine Gebührenpflicht entstanden ist. Auch hier gilt das Antragserfordernis zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes. Die Detailregelungen - einschließlich der Festlegung des Nachweises, der Glaubhaftmachung etc. der geltend gemachten Ausnahmetatbestände - sind von den Hochschulen aufgrund der Satzungsermächtigung des § 12 Abs. 2 zu treffen. Auch dadurch ist es der Entscheidungsmacht der Hochschulen übertragen, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Besondere Stundungsvorschriften für Härtefälle bezogen auf die vom Wohnsitz abhängigen Studiengebühren sind auf die Fälle beschränkt, in denen ein Zusammenhang mit dem Wohnsitz bestehen kann, also bei schweren Erkrankungen oder Behinderungen, die eine Begründung bzw. Beibehaltung der einzigen oder der Hauptwohnung außerhalb des Landes Bremen bedingen.

Zu § 8:

Soweit keine Stundung, Ermäßigung oder ein Erlass der Studiengebühren nach § 7 erfolgt, sind die Gebühren zu dem Zeitpunkt zu zahlen, in dem auch die sonstigen Beiträge und Zahlungen von den Studierenden zu leisten sind, wie insbesondere Studentenschaftsbeitrag, Studentenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Semesterticket, um den Verwaltungsaufwand für die Hochschulen möglichst gering zu halten. Die Hochschulen sind deshalb ermächtigt, insoweit einen Fälligkeitstermin festzulegen. Dies gilt sowohl für die Ersteinschreibung als auch in den höheren Semestern für die Rückmeldung.

Zu § 9:

Diese Vorschrift hat insoweit deklaratorische Bedeutung, als sie die Auskunftspflicht der Studierenden über alle die Tatsachen, die die Hochschulen zur Prüfung einer Gebührenpflicht benötigen, normiert. Darüber hinaus wird als Sanktion und zur Durchsetzung der bestehenden Auskunftspflicht festgelegt, dass derjenige, der dieser Pflicht nicht nachkommt, Gebühren zahlen muss. Ausnahmevorschriften dazu sind nicht erforderlich, da es jeder Studierende selbst in der Hand hat, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Zu § 10:

Diese Vorschrift stellt ergänzend zu den Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes eindeutig klar, dass auch alle personenbezogenen Daten, die nicht nur der Berechnung des Studienguthabens, sondern der Festsetzung der Studiengebühren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahme- und Härtetatbestände dienen, verarbeitet werden dürfen. Da dazu auch gesundheitsbezogene Daten verarbeitet werden können müssen, sind diese besonders genannt, um den datenschutzrechtlichen Belangen nach dem Bremischen Datenschutzgesetz eindeutig Rechnung zu tragen.

Zu § 11:

Die Vorschrift legt fest, dass die Einnahmen aus sämtlichen Studiengebühren allein den Hochschulen zur Verfügung stehen. Sie haben die Gebühren im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Zulässigkeit der Erhebung von Studiengebühren, insbesondere soweit diese vom Wohnsitz abhängig gemacht werden, wie in der allgemeinen Begründung ausführlich dargelegt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und insbesondere zur Verbesserung der Studiensituation der Studierenden zu verwenden und hochschulintern so zu vergeben, dass vor allem die Lehre qualitativ und erforderlichenfalls auch quantitativ verbessert wird.

Zu § 12:

Die Verordnungsermächtigung für den Senator für Bildung und Wissenschaft zur Anpassung der zu entrichtenden Studiengebühren an veränderte Lebensverhältnisse ist sinnvoll und auch mit gebührenrechtlichen Grundsätzen vereinbar. Der Ausgangsbetrag und die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Gebührenpflicht sind dezidiert im Gesetz geregelt. Eine Beteiligung des parlamentarischen Gesetzgebers auch zur bloßen Anpassung der Studiengebühren im gesetzlich vorgegebenen Rahmen erscheint danach aus Rechtsgründen nicht erforderlich. Auch der Hamburger Gesetzgeber hat eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Absatz 2 gewährt eine dezidierte Satzungsermächtigung an die Hochschulen. Es erscheint sinnvoll, die Detailregelungen den Hochschulen als Betroffenen, die die verwaltungsmäßige Umsetzung der gesetzlich normierten Studiengebührenregelungen vorzunehmen haben, zu überlassen. Dort ist die erforderliche Sachkenntnis vorhanden. Die Hochschulen haben es damit in der Hand, möglichst einfache, unbürokratische Verfahren insbesondere auch im Hinblick auf die Prüfung der aus Rechtsgründen erforderlichen Ausnahme- und Härtetatbestände zu entwickeln. Die Hochschulen können selbst entscheiden, ob und

gegebenenfalls welche Nachweise vorzulegen sind, ob Glaubhaftmachungen ausreichen, ob sich die Hochschulen auf Stichproben verlassen oder eine ausführliche Prüfung vornehmen. Sie können vorsehen, dass Unterlagen unaufgefordert einzureichen sind, den Anträgen als Bearbeitungsvoraussetzung beigelegt sein müssen oder innerhalb bestimmter Fristen einzureichen sind.

Zugleich dient diese Übertragung der Detailregelungskompetenz der Stärkung der Hochschulautonomie und Selbstverantwortung. Wegen der besonderen Bedeutung der Regelungen ist die ausdrückliche Festlegung einer Genehmigungspflicht durch die senatorische Behörde angemessen.

Dem Bestimmtheitserfordernis der Ermächtigung ist durch die ausführliche Definition in § 12 Rechnung getragen.

Zu § 13:

Die erstmalige Erhebung von Studiengebühren erfolgt für Wohnsitz- und Langzeitstudiengebühren zum gleichen Zeitpunkt. Das erleichtert - ebenso wie der Verzicht auf umfangreiche Übergangsvorschriften - die verwaltungsmäßige Handhabung und Prüfung der Gebührenpflicht der Studierenden. Dies ist auch mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die erstmalige Normierung von Gebührentatbeständen und die Maßgaben zur unechten Rückwirkung von Gesetzen vereinbar, da allen Betroffenen ein angemessener Zeitraum eingeräumt wird, sich auf die neue rechtliche Situation einzustellen. Mit der Einführung einer erstmaligen Gebührenpflicht nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2006/ 2007 liegt ein Zeitraum von mehr als einem Jahr zwischen dem Inkrafttreten der rechtlichen Regelung und dem Eintreten der Gebührenpflicht. Alle Langzeitstudierenden können diesen Zeitraum nutzen, um ihr Studium noch vor Eintritt der Gebührenpflicht abzuschließen. Alle Studierenden mit einer Wohnung oder - im Falle des Bestehens mehrerer Wohnungen - der Hauptwohnung außerhalb des Landes Bremen erhalten zunächst das Studienguthaben von 2 Semestern für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006. Diesen Zeitraum können sie nutzen, um gegebenenfalls einen Wohnsitzwechsel in das Land Bremen vorzunehmen. Eine Differenzierung erübrigt sich dadurch. Durch die gesetzlich normierte Informationspflicht der Hochschulen gegenüber allen Studierenden hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Höhe des Studienguthabens wird sichergestellt, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich rechtzeitig auf die neue Situation einzustellen.

Zu § 14:

Entsprechend dem Senatsbeschluss wird vorgesehen, dass das Gesetz 5 Jahre nach seinem Inkrafttreten automatisch außer Kraft tritt, ohne dass es einer Aufhebung bedarf, wenn nicht vorher in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Verlängerung beschlossen wird.